

Allgemeine Bedingungen für TeilnehmerInnen an Mitarbeiter- und Jugendbildungsmaßnahmen der Evangelischen Jugend München

Stand: Oktober 1998

- 1 Mit der **Anmeldung** wird uns, dem Veranstalter, die Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme aufgrund der Ausschreibung und des dort genannten Preises unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten.
Die Anmeldung soll auf den vorgesehenen Anmeldevordrucken erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
Der Vertrag über die Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme kommt durch unsere Bestätigung der Anmeldung zustande. Die Bestätigung kann von uns auch fernmündlich erfolgen.
Kann eine Anmeldung nicht angenommen werden, so erfolgt durch uns als Veranstalter eine unverzügliche Benachrichtigung.
- 2 Die **Zahlung** erfolgt in bar spätestens zum Beginn der Maßnahme soweit in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist.
- 3 Die **Leistungen und Inhalte** der Maßnahmen ergeben sich aus den Beschreibungen der Ausschreibung.
Vermitteln wir als Veranstalter im Rahmen der Maßnahme Fremdleistungen, so haften wir nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Ausschreibung auf die Vermittlung der Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wurde.
- 4 Als **Veranstalter** können wir jederzeit vor Beginn der Maßnahme vom Vertrag **zurücktreten**, wenn eine im Prospekt genannte Mindestzahl nicht erreicht wird oder andere wichtige Umstände eine Durchführung nicht erlauben.
- 5 Die/der **Teilnehmer/in** kann jederzeit vor Beginn der Maßnahme **zurücktreten**. Der Rücktritt ist schriftlich mitzuteilen.
Tritt die/der Teilnehmer/in von der Maßnahme zurück, so können wir als Veranstalter als Entschädigung den Teilnehmerbeitrag unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen verlangen.
Handelt es sich bei der Maßnahme um eine Maßnahme, die durch finanzielle Zuschüsse für jede/n tatsächlich teilgenommene/n Teilnehmer/in bezuschusst wird, so können wir als Veranstalter ggfs. auch entgangene Zuschüsse in Rechnung stellen, soweit uns dadurch ein Defizit entstanden ist.
Wenn ein/e Teilnehmer/in die Maßnahme ungeachtet einer Abmahnung der Leitung der Maßnahme nachhaltig stört oder sich in solchem Maße programmwidrig verhält, können wir als Veranstalter diese/n Teilnehmer/in mit sofortiger Wirkung von der Maßnahme ausschließen. Aufwendungen für die Heimreise gehen in diesem Fall zu Lasten der/s Teilnehmers/in. Unser Anspruch auf den Teilnehmerpreis bleibt hiervon unberührt. Der Wert ersparter Aufwendungen wird angerechnet. Ziff 5.3 gilt entsprechend.
- 6 Die/der Teilnehmer/in ist zur **Beachtung der Hinweise**, die in der Ausschreibung genannt sind, verpflichtet.
- 7 Die/der Teilnehmer/in ist durch eine **Pauschalversicherung** während der Maßnahme der Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit dem Ecclesia-Versicherungsdienst unfall- und haftpflichtversichert.
Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Leitung der Maßnahme übernehmen wir als Veranstalter **keine Haftung**. Wir haften nicht für Schäden, Krankheit, Unfall und Verlust von Gegenständen, die durch selbstverschuldetes Verhalten der/des Teilnehmers/in verursacht werden.

Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für TeilnehmerInnen an Mitarbeiter- und Jugendbildungsmaßnahmen der Evangelischen Jugend München

von Oktober 1998

Stand: 24. Januar 2002

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Behlehung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden;
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Behlehung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.